Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/12 Bkd41/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1966

Norm

DSt 1872 §2 C1

Rechtssatz

Einen Rechtsanwalt trifft eine Aufbewahrungspflicht seiner detaillierten Kostenaufzeichnungen durch mehrere Jahre dann nicht, wenn die Partei (Jurist) in die detaillierten Aufzeichnungen seinerzeit Einsicht genommen, diese ausdrücklich als richtig bezeichnet und die Kosten auch bezahlt hat.

Entscheidungstexte

- Bkd 41/66
  Entscheidungstext OGH 12.09.1966 Bkd 41/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0055709

Dokumentnummer

JJR_19660912_OGH0002_000BKD00041_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at